

**1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG**

1.1. Angaben zur Zubereitung: APP W900 Silikonentferner.

1.2. Bestimmung der Zubereitung: - Silikonentferner.

Verteiler: APP Nr.: 030150,030160,030165.
AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.
Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
Tel.: +48 (061) 437 00 00
Fax.: +48 (061) 437 91 37
E- Mail: app@app.com.pl
WEB- Seite: www.app.com.pl



Auskunft/ Notfall: Tel. +48 (061) 437 00 00
Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.

Bearbeitet am: 14. 01. 2008

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.

2.1. Physische und chemische Gefahren:

- hoch entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe herauskommen und in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

- gesundheitsschädlich
- beim Verschlucken kann Lungenschäden verursachen
- reizend
- reizt die Haut
- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

2.3. Gefahren für Umwelt:

- Das Produkt ist umweltschädlich
- giftig für Wasserorganismen
- es kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über die chemischen Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001, aufgrund der vom Hersteller gelieferten Angaben und aufgrund allgemeiner Kenntnisse über diese Stoffe und Zubereitungen angegeben.

3.1. Gefährliche Stoffe:

OZ	WE- Nr. (EINECS)	Bezeichnung		
	CAS- Nr. Indexnummer			
		R- Sätze	Einstufung	Gew. [%]
1.	265-151-9	mit Wasserstoff behandelte tiefsiedende Erdölfraktion		
	64742-49-0	Es wurden die Noten H und P angewendet. Enthält kein Benzol.		
	649-328-00-1	R11; R38; R51/53; R65; R67	F; Xn; Xi; N	>75
2.	204-658-1	Butylacetat		
	123-86-4			
	607-025-00-1	R10; R66; R67		<10

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt 16.

4. ERSTE HILFE- MAßNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etiketle oder Sicherheitsdatenblatt zeigen.

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- den Betroffenen sofort in den gut belüfteten Raum transportieren
- den Betroffenen in Seitenlagebringen, die Kleidung lockern; sich vergewissern, ob sich im Mund des Betroffenen keine Gegenstände oder kein Ausfluss mehr befinden, die die Atmung beeinträchtigen

- sofort Arzt konsultieren
- vor Wärmeverlust schützen
- bei Atemstillstand Sauerstoff geben und künstliche Beatmung einleiten

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Augenlider geöffnet halten und mindestens 10- 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, das die Hornhautbeschädigung verursachen kann
- vor Einholung des ärztlichen Rates keine Augenwaschmittel oder Salben verwenden.
- Kontaktlinsen entfernen
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Personen die der Gefahr der Augenverunreinigung ausgesetzt sind, sollen über Notwendigkeit und Methoden ihrer sofortigen Ausspülung belehrt werden.

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- beschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- zur Reinigung keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden
- Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen
- sofort Arzt konsultieren

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
- bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen
- kein Erbrechen einleiten
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Den Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, in Ruhelage bringen und warm halten, Atem und Puls kontrollieren. Kein Erbrechen einleiten und bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- hoch entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- die Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe aufsteigen und dann in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- Kohlenstoffdioxide (CO₂)
- Löschpulver
- alkoholbeständiger Schaum
- Wasser - Sprühnebel

5.3. Ungeeignete Löschmittel:

- Wasserstrahl

5.4. Besondere Gefahren:

- die Behälter in Nähe des Brandherdes in sicherem Abstand mit Wasser kühlen und wenn es möglich ist, die Behälter aus dem Gefahrenbereich bringen
- bei Brand entsteht Rauch, der gesundheitsschädliche chemische Substanzen wie Kohlenstoffoxid und Kohlenstoffdioxid enthält
- bei Brand kann der Behälter explodieren

5.5. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.6. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

5.7. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung
-

6. MAßNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

Achtung: Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- bei Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen
- alle unbefugten Personen, die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- bei Beseitigung großer Mengen des Produktes umgebungsluftunabhängige Geräte tragen
- die Dämpfe nicht einatmen
- Kontakt mit dem freisetzenden Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.3. Besondere Empfehlungen:

- von Zündquellen fernhalten
- nicht rauchen

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
- bei der Verschmutzung von Wassersystem, Entwässerungssystem, Böden und Pflanzen die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- kleine Mengen des ausgetretenen Materials mit Papier oder Tuch aufwischen, in einen geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- größere Mengen des ausgetretenen Materials mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) eingrenzen und in den geschlossenen entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- die Sammelstelle bei einem großen Ausfall abdämmen
- von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen
- gesammelte Aufsaugmittel sind auch feuergefährlich
- Räume gut belüften
- die Ausflusstelle nach vollständigem Materialwegräumen abwaschen

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

7.1. Handhabung:

- Die Dämpfe können entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft bilden; während der Arbeit mit der Zubereitung eine gute Luftzirkulation sichern (allgemeine Raumlüftung und Sauglüftung); Die Entstehung von Konzentrationen der Präparatsdämpfe in der Luft, in denen die Luftmischungen explosiv sein können, sowie Konzentrationen, die hygienische Normwerte überschreiten, soll verhindert werden
- Die Lüftungs- und Elektroanlagen müssen den abgestimmten Bedingungen im Hinblick auf die Brand- und Explosionsgefahr entsprechen
- Das Produkt kann sich elektrostatisch aufladen, welches zur Entladung oder zum Brand führen kann – Vorsichtsmaßnahmen beachten, die verwendeten Anlagen und Geräte sollten geerdet werden.
- Dampfeinatmung vermeiden, den direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden: entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden
- Kontakt mit Flammen und Wärme vermeiden, von Zündquellen fernhalten; funkensicheres Werkzeug verwenden; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.
- die Verpackungen mit der Zubereitung nicht erhitzen, schneiden und unter Druck setzen
- einen schnellen Zugang zu den entsprechenden Löschmitteln und Geräten bei Beseitigung des Ausflusses sichern
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziale Politik vom 11. Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen
- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längeren und wiederholten Kontakt vermeiden
- in gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern, die den geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften
- das Produkt in dicht geschlossenen Behältern lagern
- Optimale Lagertemperatur 15° C bis 25° C
- geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern
- die Behälter vor direkter Sonnenstrahlung, Wärmequellen, Zündquellen fernhalten; Rauchverbot im Lager

- von Lebensmitteln fernhalten
- kein Wasser in den Behälter gelangen lassen

7.3. Anforderungen an Lagerräume:

- kühler, trockener und gut belüfteter Raum

7.4. Verpackungen:

- aus Sicherheitsgründen das Produkt in den Originalverpackungen aufbewahren
- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
- vor mechanischer Beschädigung schützen

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Gefahren für Gesundheit:

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002), den schwangeren und stillenden Frauen ist es nicht erlaubt, unter Gefahr von organischen Lösungsmitteln zu arbeiten, wenn ihre Konzentration im Arbeitsumfeld 1/3 der zugelassenen Höchstkonzentrationen überschreitet.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005)

OZ	Nr. CAS	Bezeichnung des chemischen Stoffes.	Zulässige Höchstkonzentration in mg/m ³ in Abhängigkeit von der Zeit der Gefährdung während der Arbeitsschicht.		
			NDS	NDSch	NDSP
1.	123-86-4	Butylacetat	200	950	-

Leichtbenzine sind nicht im Verzeichnis enthalten

Unten wurden die höchsten zulässigen Kondensationen für Benzine– Erdölderivate im Verzeichnis:

- Extraktionsbenzin: NDS: 500 mg/m³
NDSch: 1500 mg/m³ (gilt die Nebeneinanderbestimmung des Benzens in der Luft)
- Benzin für Lacke: NDS: 300 mg/m³
NDSch: 900 mg/m³
- Petroleum: NDS: 100 mg/m³
NDSch: 300 mg/m³

8.5. Empfohlene Überwachungsmaßnahmen:

- PN-89/Z-01001/06. Luftgüteschutz. Bezeichnungen, Bestimmungen und Einheiten. Terminologie für Luftgüteschutz an den Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftgüteschutz. Probenentnahme. Regeln der Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Deutung der Ergebnisse.
- PN-81/Z-04134/01. Luftgüteschutz. Prüfung des Erdölgehalts und seiner Inhaltstoffe. Bestimmung der Summe von Benzindämpfen zur Extraktion, Benzin für Lacke und Petroleum an den Arbeitsplätzen anhand Gewichtsmethode.
- PN-81/Z-04134/02. Luftgüteschutz. Untersuchung des Erdölgehalts und seiner Inhaltstoffe. Bestimmung der Benzindämpfe zur Extraktion und des Benzens an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung
- PN-81/Z-04134/03. Luftgüteschutz. Untersuchung des Erdölgehalts und seiner Inhaltstoffe. Bestimmung von Benzindämpfen C für Lacke an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- PN-92/Z-04227/02. Luftgüteschutz. Prüfung des Petroleumgehalts. Bestimmung von Petroleumdämpfen an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.
- PN-89/Z-04023/02. Luftgüteschutz. Untersuchungen des Gehalts von Giftsubstanzen (in Mischungen), die sich aus Lack- und Nitratcellulosewaren. Bestimmung von Azeton und Alkoholen: Ethanol, n-Butanol, Isobutanol, Oxyethynol, Butoxyethynol; Azetate: Ethyl, n-Butyl, Oxyethyl, Toluol und Xylen an Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.
- PN-68/Z-04051 Bestimmung des Ethylacetats und Butylacetats in der Luft.
- PN-78/Z-04119 Ark. 01 Luftgüteschutz. Prüfung des Essigsäureestergehalts. Bestimmung von Acetaten: Methyl, Ethyl, Propyl, Butyl und Amyl auf den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.

8.6. Hygienische Anforderungen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden; die Zubereitung in gut gelüfteten Räumen verwenden, notfalls Atemschutzgeräte verwenden; beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und die verunreinigte Haut mit Wasser und Seife reinigen; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden. Sollte die Substanzkonzentration bereits bestimmt und bekannt werden, soll die Wahl der Personenschutzmittel mit Berücksichtigung der Substanzkonzentration am jeweiligen Arbeitsplatz, Expositionszeit und Tätigkeiten des Arbeiters getroffen werden, und zwar nach dem Katalog „Personenschutzmittel“ vom Zentralamt für Arbeitsschutz.

Im Notfall, wenn die Substanzkonzentration am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sollen Personenschutzmittel höchster Schutzklasse angewendet werden.

8.7. Persönliche Schutzausrüstung:

Hände: Schutzhandschuhe aus den Stoffen, die gegen Wirkung und Durchdringen von organischen Lösungsmitteln beständig sind
Haut: Arbeitskleidung
Atemwege: gute Lüftung sichern
Augen: Schutzbrille oder Schutzmaske

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Flüssigkeit
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
pH:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	98÷140°C
Schmelzpunkt:	<-20°C
Brennpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	8°C
Selbstzündtemperatur:	340°C
Brennbarkeit:	hoch entzündliche Flüssigkeit
Explosionseigenschaften:	nicht explosionsfähig; mögliche Bildung explosionsfähiger Gemische mit der Luft
Explosionsgrenze:	
- untere:	1,9% (Vol.)
- obere:	10,3% (Vol.)
Oxydierungseigenschaften:	keine
Dampfdruck:	27 hPa (in Temperatur 20°C)
Dichte:	0,751 g/cm ³ (in Temperatur 20°C)
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	
- im Wasser:	nicht löslich
- in organischen Lösungsmitteln:	löslich
Teilungsfaktor n- Oktanol/ Wasser:	nicht bestimmt
Lösungsmittelgehalt:	100%
Viskosität:	0,76 [mPas] (in Temperatur 25°C)

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- die entleerten Behälter können explosionsfähige Dämpfe enthalten
- hohe Temperatur
- Zündquellen

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- Oxydationsmittel
- Säure und Basen

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Gefahren für Gesundheit:

- das Produkt ist gesundheitsschädlich
- beim Verschlucken kann das Produkt Lungenschäden verursachen
- das Produkt ist reizend
- das Produkt reizt die Haut
- das Produkt kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:

Keine Daten für gebrauchsfertiges Produkt.

Darunter wurden die Daten zu Benzenen angegeben – Erdölderivate

Butylacetat:

Geruchswahrnehmungsschwelle:	2,90 ÷ 10 mg/m ³
LD50 (Ratte, oral):	14000 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	9660 mg/m ³ /4 Stunden
LD50 (Kaninchen, Haut):	> 5000 mg/kg
TCL0 (Mensch, Einatmung):	966 mg/m ³

Solventnaphta:

LD50 (Ratte, oral):	6800 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	10,2 mg/m ³ /4 Std. LD50 (Kaninchen, Ratte, Haut):
	3400 mg/kg

Literaturdaten für Benzin:

LD50 (Ratte, direkt in den Magen):	> 3000 mg/kg
LD50 (Ratte, Haut):	> 3000 mg/kg
LC50 (Ratte, Einatmung):	10200 ÷ 33000 mg/m ³ /4 Stunden

Für Benzine toxischen Dosen und Kondensationen (allgemein):

LC50 (Maus, Einatmung):	40 ÷ 111,5 g/m ³ /2Stunden
LC50 (Ratte, Einatmung):	105 g/m ³ /2Stunden
LC50 (Meerschweinchen, Einatmung):	71 ÷ 91 g/m ³ /2Stunden

11.3. Folgen extremer Gefährdung bei Menschen (für das Produkt)

Einatmung:

In hohen Konzentrationen können die Produktdämpfe die Schleimhaut des Atemsystems und der Augen reizen (sie verursachen Tränen und Augenschmerzen, Bindehautrötung, Husten, Reizgefühl im Hals und in der Nase) und narkotisch wirken.

Die Wirkung auf dem zentralen Nervensystem: Benommenheit, Kopfschwindel und Kopfschmerzen, Schläfrigkeit; in schweren Fällen bei sehr hohen Konzentration können Respirationsstörungen auftreten.

Hautkontakt:

Die wiederholende Gefährdung kann die Haut trocknen oder reißen. Beim Hautkontakt kann das Präparat zur Allergie führen. Besondere Vorsicht ist für Allergiker geboten. Mögliche Hautreizung und in schweren Fällen können Verbrennungen auftreten (längerer oder wiederholter Kontakt).

Augenkontakt:

Die Dämpfe können zur Reizung der Augenschleimhaut führen, die sich durch Erröten, Tränen und Schmerz äußert. Beim direkten Kontakt kann es zur Augenreizung kommen.

Verschlucken:

Beim Verschlucken kann es zu schädlichen Wirkungen führen. Es verursacht Schleimhautreizung im Verdauungssystem, Bauchschmerzen, Übelkeit, Brechen, Durchfall (mögliche Perineumverbrennung) und Symptome, die mit der Systemwirkung der Substanzen in Verbindung stehen.

11.4. Folgen der langwierigen Gefährdung:

- Kontakt mit Haut kann zu Allergien führen, darüber hinaus wiederholter Kontakt führt zum Entfetten der Haut und Hautentzündungen

- es können Funktionsstörungen des Nervensystems (Schmerzen und Schwindel, Übelkeit) und/oder Erkrankungen der oberen Atemwege auftreten

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- Das Produkt ist umweltschädlich
- sehr giftig für Wasserorganismen
- es kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisung oder Sicherheitsdatenblatt beachten
- Abbaubarkeit: 70% nach 28 Tagen (Angaben zu ähnlichen Produkten)

12.2. Ökotoxische Wirkung:

- im Boden weist das Produkt große Beweglichkeit auf
- Toxizität für Fische: LL50: 11,4 mg/dm³/96 Std. (Angaben zu ähnlichen Produkten)
- Toxizität für Wirbellose: EL50: 3,0 mg/dm³/48 Std. (Angaben zu ähnlichen Produkten)

Darunter wurden die Daten zu Benzinen angegeben– Erdölderivate:

Toxische Benzinkonzentrationen (allgemein) für Wasserorganismen:

Toxische Grenzkonzentrationen für:

Fische	<i>Salmo gairdneri irideus</i> i <i>Alburnus bipunctatus</i>	40 mg/dm ³
Plankton	<i>Vorticella campunulla</i>	55 mg/dm ³
	<i>Gammarus pulex</i>	70 mg/dm ³
	<i>Tubifex tubifex</i>	120 mg/dm ³
Tödliche Konzentration für Fische:		
	<i>Salmo gairdneri irideus:</i>	100 mg/dm ³
	Konzentration, die Fischgeschmack ändert:	0,0005 mg/dm ³
	Konzentration, die Wassergeschmack ändert:	0,06 ÷ 0,2 mg/dm ³
	Konzentration, die die Störungen der anaeroben Schlammfäulung verursacht:	>400 mg/dm ³

Butylacetat:

Toxische Grenzkonzentration für:

- Fische:	<i>Salmo gairdneri</i> LC0:	20 mg/dm ³
	<i>Pimephales promelas</i> LC0:	18 mg/dm ³ /96 Stunden
	<i>Lepomis macrochirus</i> LC0:	100 mg/dm ³ /96 Stunden
- Schalthiere:	<i>Daphnia magna</i> LC0:	39 mg/dm ³
	Tödliche Konzentration für Schalthiere:	
	<i>Daphnia magna</i> LC50:	205 mg/dm ³

Keine Angaben zu der Beweglichkeit der beschriebenen Zubereitung in verschiedenen Ökosystemen, zu ihrer Biokonzentration, Biodegradation und Ökotoxizität. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Die Vorschriften beachten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die gemäß den Vorschriften verwendete Zubereitung stellt keine Gefahr für Umwelt dar. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Entsorgung:

Verfahren mit Abfällen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Kleine Produktmengen (beim Verbraucher) sollen wie Haushaltsabfälle betrachtet werden.

Größere Mengen des Abfallproduktes nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

13.2. Sicherheitsmaßnahmen:

Art des Abfalls	Die Verpackungen, die Reste der gefährlichen Stoffen enthalten oder mit diesen Stoffen verunreinigt sind
Abfallcode	150110 *

- gefährlicher Abfall

Gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63; Pos. 638 von 2001) unterliegt die der Pfandpflicht für Einzelverpackungen und ihrer Rückgabe.

Abfallcode	Art des Abfalls
140603	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
15 01 04	Metallverpackungen

Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen. Die Entsorgung leerer Behälter (Verpackungen) ist nach den geltenden Vorschriften durchzuführen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Landtransport:

ADR/RID- Klasse:	3
Nummer des Materials UN:	1993
Gefahrensymbol:	33
Einstufungscode:	F1
Verpackungsgruppe:	II
Etikette:	Nr. 3
Name in der Transportdokumentation:	Flüssigkeit, entzündlich, andere nicht bestimmt

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung der Zubereitung wurde gemäß dem Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen vom 11. Januar 2001 und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten.

Bezeichnung der Verpackung:

Das Produkt enthält:

- entaromatisierte Kohlenwasserstoffe

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Warnzeichen:



F Entzündlich



Xn Gesundheitsschädlich



N Umweltgefährlich

R- Sätze:

R38 Reizt die Haut.
R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Sicherheitssätze:

S16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen
S23 Dampf/Aerosol nicht einatmen
S24 Berührung mit der Haut vermeiden
S33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen
S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist dem berufsmäßigen Anwender auf sein Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Besondere Hinweise:

Soll das Produkt im Einzelhandel für Verbraucher angeboten werden, ist zusätzlich:

- die Verpackung mit tastbaren Gefahrenhinweisen zu versehen (GBl. Nr. 128 Pos. 1348 von 2004.)

Geltende Rechtsvorschriften:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.

- 2 Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
- 3 Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001)
- 4 Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
- 5 Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 6 Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
- 7 Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004)
- 8 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004)
- 9 Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderung vom 29. Oktober 2004 (Gesetzblatt Nr. 243 Pos. 2440 von 2004)
- 10 Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über die Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215 Pos. 1588 von 2007)
- 11 Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005)
- 12 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005)
- 13 Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481 von 2005)
- 14 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 15 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002)
- 16 Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.
- 17 Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002)
- 18 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005)
- 19 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecke ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1405 von 2001)
- 20 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
- 21 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos. 372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006)
- 22 Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005)
- 23 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos. 1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Erklärung der im P. 2 genannten Symbolen und R- Sätze:

F	Hoch entzündlich
Xn	Gesundheitsschädlich
N	Umweltgefährlich
R10	Entzündlich
R11	Hoch entzündlich
R38	Reizt die Haut
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.

Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.

Der Gebrauch der angegebenen Informationen sowie die Produkthanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 91-716 Łódź, Nowopolska 9A www.chem-net.info**, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung.
